

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Februar 2021

Nr. 2021/152

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 25. April 2021

1. Volksabstimmung

Am 25. April 2021 findet nebst dem allfälligen 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen, den Amteibeamtenwahlen und allfälligen kommunalen Wahlen eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangt die folgende Vorlage zur Abstimmung:

Kantonale Vorlage:

Leistung von Akontozahlungen an die Ertragsausfälle 2020 der Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie¹⁾

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976²⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978³⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁴⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁵⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁶⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁷⁾.

¹⁾ KRB Nr. SGB 0003/2021 vom 27. Januar 2021.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.11.

⁴⁾ SR 195.1.

⁵⁾ SR 195.11.

⁶⁾ BGS 113.111.

⁷⁾ BGS 113.112.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 22. März 2021, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 3. April 2021**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **24. April 2021** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 13. Juni 2021 (eidg. und kant. Abstimmung, allf. 2. WG Amteibeamtenwahlen / kommunale Wahlen)
- 26. September 2021
- 28. November 2021



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (5; eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
Regierungsrat (6)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (107)
Wahlbüropräsidien (107)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag